

**Institut für Strafrechtswissenschaften**

Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider
Univ.-Ass. Mag. Dr. Ingrid Mitgutsch

Tel: +43/(0)70/2468-8344
Fax: +43/(0)70/2468-9823
e-mail: strafrecht@jku.at

Linz, 10. April 2005

Stellungnahme**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das
Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das
Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden**

Der vorliegende Entwurf des BMI normiert in seinem Artikel 2, 12. Hauptstück, 2. Abschnitt FPG 2005 eine Reihe migrationsbezogener gerichtlicher Strafbestimmungen (§§ 118 – 122). Vorweg sei betont, dass sich die abgegebene Stellungnahme auf diese Bestimmungen beschränkt. Zum Teil waren die Strafnormen schon im Fremdenengesetz 1997 enthalten; darüber hinaus fügt der Entwurf einige Ergänzungen und Erweiterungen ein, die sich einerseits aus der Verpflichtung zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI sowie der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 ergeben, nach den Erläuterungen des Entwurfes andererseits aber auch im Gedanken der Generalprävention wurzeln. Wenn auch die grundsätzliche Linie der Neuerungen durch die internationalen Rechtsakte bereits vorgegeben ist, erscheinen dennoch einzelne Punkte des ins Auge gefassten Regelungswerkes problematisch:

1. § 118 FPG 2005 – „Schlepperei“

a) Zu Abs 1. Die Strafbestimmung basiert auf Art 1 Abs 1 lit a der Richtlinie 2002/90/EG, weicht jedoch in Formulierung und Inhalt teilweise sehr weit davon ab, ohne dass die Erläuterungen dafür eine Erklärung geben. So wird als Tatobjekt ein „Fremder“ genannt, worunter nach § 2 Abs 4 Z 1 des Entwurfes jemand zu verstehen ist, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. In der Richtlinie ist aber von Personen die Rede, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates sind. Weiters weicht der Entwurf von der Richtlinie ab, indem als Zielland der Schlepperei neben den Mitgliedstaaten der EU vom Entwurf auch ein „Nachbarstaat Österreichs“ (derzeit nur Liechtenstein oder die Schweiz) genannt wird. Wenn schon die Richtlinien über die EU hinaus wirken sollen, dann sollte aber eher an § 87 des Entwurfes angeknüpft werden. Das wäre umso mehr Anlass, nicht die Eigenschaft als Fremder als Anknüpfungspunkt heranzuziehen, sondern vielmehr die Staatsangehörigkeit in einem der betroffenen Staaten.

b) Zu Abs 2. Nicht einsichtig erscheint zunächst die Umformulierung des für § 118 Abs 2 des Entwurfes erforderlichen Bereicherungsvorsatzes von „Vorsatz, ... dass dies gegen einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil für ihn oder einen anderen geschieht“ (so § 104 Abs 1 FrG 1997) in „Vorsatz, ... sich oder einen Dritten durch ein dafür geleistetes Entgelt unrechtmäßig zu bereichern“. Zum einen impliziert das Wort „Entgelt“ schon vom Begrifflichen her ein Ausgleichsverhältnis, was einen gewissen Widerspruch zu der vom Gesetz geforderten unrechtmäßigen Bereicherung aufweist. Zum anderen greift das BMI in den Erläuterungen des Entwurfes zur Auslegung des Entgeltsbegriffs erst recht wieder auf die überkommene Formulierung des § 104 Abs 1 FrG 1997 zurück, wonach als „Entgelt“ ein nicht bloß geringfügiger Vermögensvorteil (iS des schon jetzt geltenden Rechts) zu verstehen ist. Gründe für die Notwendigkeit der Neuformulierung werden nicht genannt; aus den internationalen Vorgaben, die lediglich von „Gewinnzwecken“ sprechen (vgl Art 1 Abs 1 lit b der Richtlinie 2002/90/EG), sind sie jedenfalls nicht abzuleiten. Zweckmäßiger, weil geläufiger, wäre die bei Vermögensdelikten übliche Formulierung des Bereicherungsvorsatzes.

Die Wiederholung des gesamten Wortlautes des Abs 1 ist überflüssig, ja irreführend, weil man zunächst mühsam nach dem Unterschied der beiden Absätze suchen muss. Legistisch einfacher wäre es, Abs 1 als Zitat in den Abs 2 einzubeziehen und nur das unterscheidende Merkmal des Bereicherungsvorsatzes hinzuzufügen.

c) Zu Abs 3. Für die scharfe Reaktion auf einfachen Rückfall ist kein Grund ersichtlich. Vergleicht man damit die enge Regelung des § 39 StGB, so wird die Rückfallsbestimmung des Entwurfes vollends unverständlich, zumal der Entwurf auch nicht zwischen Abs 1 und Abs 2 differenziert. Das Letztere könnte freilich auch ein bloßes Redaktionsversehen sein. Am besten wäre es, Abs 3 überhaupt zu streichen. § 39 StGB sollte auch in diesem Zusammenhang genügen.

d) Zu Abs 4. Die Gleichschaltung von Gewerbsmäßigkeit und qualvoller Ausführung erscheint wenig zweckmäßig. Besser wäre es, die Qualifikation wegen Gewerbsmäßigkeit in einem eigenen Absatz zu nennen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass Qualen auch für Abs 1 als Qualifikation gelten sollten. Andererseits ist nicht einsichtig, warum eine schwere Körperverletzung gemäß § 84 Abs 1 StGB keinen Qualifikationsumstand darstellen sollte.

e) Zu Abs 5. Die vom Rahmenbeschluss vorgesehene Strafdrohung von acht oder sechs Jahren passt nicht in das österreichische System der Strafrahen. Deshalb aber zehn Jahre vorzusehen, ist wiederum überzogen, da die Intention des Rahmenbeschlusses offenbar war, den Strafrahen für die besondere Qualifikation eher herabzusetzen. Folgerichtig sollte daher acht Jahre als Obergrenze gewählt werden, wenn nicht fünf Jahre als systemkonform, aber rahmenbeschlusswidrig vorgesehen werden.

f) Zu Abs 6. Die Formulierung des Entwurfes ist überflüssig kompliziert, andererseits aber unpräzise. Es genügt der Hinweis auf die vorangehenden Absätze. Satz 2 passt systematisch nicht an diese Stelle. Diese Bestimmung gehörte zu den Verfahrensregelungen der Zurück- bzw Abschiebung.

Die Richtlinie 2002/90/EG stellt es frei, eine Privilegierung auch für den Fall vorzusehen, dass „das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist“. Die Erläuterungen geben keinen Grund an, warum dieser Fall der Strafflosigkeit nicht vorgesehen sein soll.

g) Zu Abs 7 und Abs 8. Es bestehen keine Bedenken.

h) „Mitgliedstaat“ bedürfte der Definition in § 2 FPG 2005, oder es sollte schon im Text auf EWR-Mitgliedstaaten abgestellt werden.

2. § 119 FPG 2005 – „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“

a) Zur Überschrift. Die Überschrift des § 119 FPG 2005 spricht von „Beihilfe“ zu unbefugtem Aufenthalt. Die Terminologie wurde ersichtlich aus Art 2 lit b der Richtlinie 2002/90/EG übernommen, sollte aber im Hinblick auf die dem österreichischen Strafrecht zugrunde liegende funktionale Einheitstäterschaft sowie aus Gründen einheitlicher Terminologie in „Mitwirkung am unbefugten Aufenthalt“ (vgl § 78 StGB) geändert werden.

b) Zu Abs 1. Die Überlegungen in § 118 des Entwurfes zum Fremden sowie zum betroffenen Staat gelten gleichermaßen für die vorliegende Strafbestimmung. Die Alternative im erweiterten Vorsatz „dadurch die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu bewirken“ ist nicht nur nicht systemkonform (vgl §§ 121 und 122 des Entwurfes), sondern auch aus der Richtlinie nicht ableitbar. Die Erläuterungen geben keine Begründung dazu. Diese Alternative sollte besser entfallen. Im Übrigen sollte sich auch diese Strafbestimmung enger an die Richtlinie anlehnen.

c) Zu Abs 2. Die Begünstigungsklausel für den Fremden sollte wie in § 118 des Entwurfes einfacher gefasst werden.

d) Qualifikationen. Unerklärlich ist, warum bei dieser Bestimmung im Gegensatz zu § 118 des Entwurfes keine Qualifikation – insb für Gewerbsmäßigkeit – vorgesehen ist.

3. § 120 FPG 2005 – „Ausbeutung eines Fremden“

Der im Entwurf vorgesehene erweiterte Vorsatz des Delikts lehnt sich an die Formulierung der gewerbsmäßigen Tatbegehung in § 70 StGB an, weicht jedoch im Hinblick auf den Vorsatzgrad („einfacher“ Vorsatz anstelle von Absicht gemäß § 5 Abs 2 StGB) von dieser ab. IS der systemimmanenten Einheitlichkeit der Begriffsbildung sollte die in Frage stehende Wendung daher entweder gänzlich an § 70 StGB angepasst werden (dann: „gewerbsmäßig ausbeutet“) oder, was aus Praktikabilitätserwägungen vorzuziehen ist, durch die Einführung eines Bereicherungsvorsatzes iS der Vermögensdelikte des StGB ersetzt werden.

Die ausdrückliche Aufzählung verschiedener Formen besonderer Abhängigkeit im Entwurf (rechtswidriger Aufenthalt, Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung, sonstige Abhängigkeit) ist aus mehreren Gründen nicht geglückt: Zum einen ist der rechtswidrige Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen den Erläuterungen nicht als besonderer Abhängigkeitsgrund iS des Delikts zu sehen, sondern als konstitutive Einschränkung des Kreises möglicher Tatobjekte –

wer sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ist niemals in gleicher Weise einer migrationsbezogenen Ausbeutung iS des § 120 des Entwurfes ausgesetzt wie ein illegal Anwesender, mag er sich auch anderweitig in Abhängigkeit befinden. Zum anderen ist das Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung nur eine von vielen Möglichkeiten besonderer Abhängigkeitsverhältnisse, deren gesondertes Herausgreifen im Text des Delikts den Akzent einseitig verschiebt. Schließlich sind zahlreiche Fälle des Ausbeutens von Fremden denkbar, deren Strafwürdigkeit nicht in der Ausnützung eines (personenbezogenen) Abhängigkeitsverhältnisses, sondern in einer generellen Zwangslage wurzelt. Ein Austausch der beiden Begriffe erscheint daher sinnvoll, zumal der Begriff der Zwangslage dem österreichischen Strafrecht durchaus geläufig ist (vgl §§ 154 f StGB).

4. § 121 FPG 2005 – „Eingehen und Vermittlung von Scheinehen“

a) Zur Überschrift. Durch Streichung der beiden Tathandlungen „Eingehen“ und „Vermittlung“ aus dem Titel würde die Deliktsüberschrift insgesamt sprachlich prägnanter.

b) Zu Abs 1. Die Umschreibung der Tathandlung als „eingeht“ ist insofern mehrdeutig, als sie in Richtung eines Unternehmensdelikts missverstanden werden könnte. Besser erscheint es daher, sie durch das Wort „schließt“ (vgl § 15 EheG) zu ersetzen. Um den durch diese Änderung entstehenden grammatikalischen Widerspruch („schließt“ = punktuell, „führen“ = durativ) zu beseitigen, sollte die Scheinehe in einem eigenen Absatz legal definiert werden. Auf diese Weise würden auch Wiederholungen in den einzelnen Absätzen vermieden, der Text damit insgesamt leichter lesbar. Letzteres gilt auch für die in jedem Deliktsfall des Entwurfes genannte Subsidiaritätsklausel, die ebenfalls in einem für alle Deliktsfälle geltenden eigenen Absatz besser aufgehoben wäre.

Bedenklich ist auch die Formulierung „weiß oder wissen musste“, die hinsichtlich der überschießenden Innentendenz des Delikts eine Kombination von Wissentlichkeit gemäß § 5 Abs 3 StGB („weiß“) und Fahrlässigkeit gemäß § 6 StGB („wissen musste“) einführt. Erstere wird in der Praxis schwer nachzuweisen sein, für letztere existiert kein gesicherter Sorgfaltsmaßstab; insb wird sich eine (Rechts-) Pflicht zu einer solchen Kenntnis nicht aus dem FPG ableiten lassen. Besser wäre es daher, einen einheitlichen erweiterten Vorsatz zu normieren, für den nach allgemeinen Grundsätzen (§ 7 Abs 1 StGB) dolus eventualis ausreicht.

c) Zu Abs 2. Die Lesbarkeit des Deliktsfalles wird durch die Wiederholung fast des gesamten vorigen Absatzes sehr beeinträchtigt, was durch einen einfachen Verweis („wer die Tat nach Abs 1 ... begeht“) vermieden werden könnte. Der für Abs 2 erforderliche Bereicherungsvorsatz sollte mit der gängigen Formulierung der Vermögensdelikte des StGB vereinheitlicht werden und in „mit dem Vorsatz ..., sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern“, geändert werden.

d) Zu Abs 3. Hier sollte zur Vereinheitlichung mit § 118 Abs 4 des Entwurfes ein Klammerverweis auf § 70 StGB eingefügt werden. Der Verweis bloß auf Abs 1 dürfte ein Redaktionsversehen sein und sollte durch Einfügung der Wendung „oder 2“ korrigiert werden. IS der Harmonisierung der einzelnen Deliktsfälle des § 121 FPG 2005 sollte für den

erweiterten Vorsatz des Abs 3 genügen, dass er sich auf die Berufung auf die Ehe durch den Fremden (nicht notwendig durch beide Betroffene) bezieht.

e) Zu Abs 4. Ebenfalls ein Redaktionsversehen dürfte die Straffreistellung des Fremden nur im Fall 1 (einzufügen: „bis 3“) sowie nur bei bezweckter Erlangung eines Aufenthaltstitels sein. Der zweite Halbsatz des Strafausschließungsgrundes sollte im Hinblick auf den Umstand, dass der Fremde nach den Erläuterungen des Entwurfes generell, also auch in den anderen von der überschießenden Innentendenz umfassten Fällen als Opfer anzusehen ist, ersatzlos entfallen.

f) Zu Abs 5. Die Formulierung „an der Feststellung des Sachverhalts mitwirkt“ ist insofern unpassend, als eine solche Mitwirkung durchaus auch in Handlungen bestehen kann, die einer darauf beruhenden Strafausschließung nicht würdig sind, etwa in einer Falschaussage. Besser sollte an deren Stelle die Wendung „seinen Tatanteil wahrheitsgemäß offen legt“ treten. Im Übrigen beinhaltet auch Abs 5 offensichtlich ein zu berichtendes Redaktionsversehen, da auch hier ein Verweis nur auf Abs 1, nicht aber auf Abs 2 getroffen wird. Der Nichtverweis auf Abs 3 erscheint dagegen angemessen, da die Tätigkeit des gewerbsmäßig agierenden Vermittlers keine Straflosigkeit verdient.

g) Legaldefinition „Scheinehe“. Der vom Entwurf im Zusammenhang mit der Scheinehe vorgesehene Hinweis auf Art 8 EMRK erscheint im Hinblick darauf, dass sich dort keine inhaltliche Umschreibung der Ehe findet, unpassend und sollte daher durch den Verweis auf den insoweit einschlägigen § 90 ABGB ersetzt werden.

5. § 122 FPG 2005 – „Adoption oder Vermittlung von Adoptionen eigenberechtigter Fremder“

Die Erwägungen zu § 121 des Entwurfes gelten für § 122 sinngemäß. Insbesondere empfiehlt sich eine prägnantere Fassung der Deliktsüberschrift, eine Legaldefinition der „Scheinadoption“ (inklusive Verweises auf § 179a ABGB anstelle auf Art 8 EMRK), eine Umformulierung der überschießenden Innentendenz „weiß oder wissen musste“ in „Vorsatz“, eine Angleichung des Bereicherungsvorsatzes ans Vermögensstrafrecht sowie die Strafausschließung nur durch wahrheitsgemäßes Offenlegen anstelle von bloßer Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung. In den Text des Delikts einzubeziehen ist auch die Eigenberechtigung des Fremden, welche nach § 122 des Entwurfes zwar in der Deliktsüberschrift, nicht aber im Delikt selbst enthalten ist. Schließlich sind auch die Redaktionsversehen in Abs 3, 4 und 5, welche jenen in § 121 des Entwurfes entsprechen, zu beheben; ebenso wie das in Abs 1 enthaltene weitere Redaktionsversehen: Der erweiterte Vorsatz des Adoptierenden kann sich nur darauf beziehen, dass der Fremde sich auf die Adoption beruft (nicht die Betroffenen, zu denen der Täter nach der Systematik der Bestimmungen ja selbst zählt; vgl die parallele Regelung bei der Scheinehe in § 121 Abs 1 des Entwurfes).

Aus den genannten Erwägungen unterbreiten die Unterzeichneten den nachstehenden Alternativ-Entwurf zu den §§ 118 bis 122 FPG 2005.

Alternativ-Entwurf zu den §§ 118 bis 122 FPG 2005

Schlepperei

§ 118. (1) Wer einem Fremden dabei hilft, rechtswidrig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einzureisen oder durch dessen Hoheitsgebiet durchzureisen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs 1 mit dem Vorsatz begeht, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat nach Abs 2 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat nach Abs 1 und Abs 2

a) auf eine solche Weise begeht, dass der Fremde längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird oder

b) mit der Folge begeht, dass der Fremde schwer verletzt (§ 84 Abs 1 StGB) wird oder

c) in Bezug auf eine größere Zahl von Fremden begeht.

(5) Wer die Tat nach Abs 1 bis 3 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 278 Abs 2 StGB) begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren zu bestrafen.

(6) Ebenso ist zu bestrafen, wer die Tat nach den Abs 1 bis 4 auf eine solche Weise begeht, dass sie eine Gefährdung des Lebens des Fremden zur Folge hat.

(7) Der Fremde ist nicht als Beteiligter (§ 12 StGB) nach den Abs 1 bis 6 zu bestrafen. Nach Abs 1 ist nicht zu bestrafen, wer die Hilfe mit dem Vorsatz leistet, dem Fremden humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen.

(8) Wie Entwurf Abs 7.

(9) Wie Entwurf Abs 8.

Mitwirkung am unbefugten Aufenthalt

§ 119. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, einem Fremden dabei hilft, sich rechtswidrig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufzuhalten, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs 1 gewerbsmäßig (§ 70 StGB) oder in Bezug auf eine größere Zahl von Fremden begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat nach Abs 1 oder 2 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 278 Abs 2 StGB) begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde ist nicht als Beteiligter (§ 12 StGB) nach den Abs 1 bis 3 zu bestrafen.

Ausbeutung eines Fremden

§ 120. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, einen Fremden, der sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, durch Ausnützen

von dessen Zwangslage ausbeutet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer einen Fremden durch die Tat in Not versetzt oder wer eine größere Zahl von Fremden ausbeutet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat den Tod eines Fremden zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Scheinehe

§ 121. (1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der eine Scheinehe mit einem Fremden mit dem Vorsatz schließt, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe beruft, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs 1 mit dem Vorsatz begeht, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Scheinehen nach Abs 1 oder 2 mit dem Vorsatz vermittelt oder anbahnt, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe beruft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde ist nicht als Beteiligter (§ 12 StGB) nach den Abs 1 bis 3 zu bestrafen.

(5) Nach den Abs 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, seinen Tatanteil wahrheitsgemäß offen legt.

(6) Der Täter ist nach den Abs 1 bis 3 nur zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7) Als Scheinehe iS der Abs 1 bis 3 gilt jede Ehe, bei der nach Übereinkunft beider Teile von Anfang an keine eheliche Lebensgemeinschaft iS des § 90 ABGB geführt wird.

Scheinadoption

§ 122. (1) Ein Österreicher oder ein zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigter Fremder, der einen eigenberechtigten Fremden zum Schein adoptiert und den Adoptionsvertrag dem Pflugschaftsgericht zur Bewilligung vorlegt (§ 179a ABGB), ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Adoption beruft, mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs 1 mit dem Vorsatz begeht, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Wer gewerbsmäßig (§ 70 StGB) Scheinadoptionen nach Abs 1 oder 2 mit dem Vorsatz vermittelt oder anbahnt, dass sich der Fremde für die Erteilung oder Beibehaltung eines

Aufenthaltstitels, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Adoption beruft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Der Fremde ist nicht als Beteiligter (§ 12 StGB) nach den Abs 1 bis 3 zu bestrafen.

(5) Nach den Abs 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, seinen Tatanteil wahrheitsgemäß offen legt.

(6) Der Täter ist nach den Abs 1 bis 3 nur zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7) Als Scheinadoption iS der Abs 1 bis 3 gilt jede Adoption, die nicht auf einem der Beziehung zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechenden Verhältnis iS des § 180a ABGB beruht.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Wegscheider

Univ.-Ass. Mag. Dr. Ingrid Mitgutsch